

4. Jury

4.1

¹Die Jury setzt sich aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden sowie acht weiteren Mitgliedern zusammen. ²Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder werden jährlich vom Bayerischen Staatsminister der Justiz bestimmt.

4.2

¹Mitglieder der Jury können insbesondere sein:

- Beauftragte/r der bayerischen Justiz zur strafrechtlichen Bekämpfung von Hate-Speech
- Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- Journalisten / Journalistinnen
- Social Media Experten / Expertinnen
- Vertreter von Organisationen, die Hass und Hetze bekämpfen

²Jedes Mitglied hat eine Stimme. ³Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. ⁴Ihre Auslagen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.